

Fall 5¹
(Sachverhalt)

In der niedersächsischen Stadt S (22.000 Einwohner) hat es die Frauenbeauftragte (F) schwer. Rat und Bürgermeister halten ihren Posten für überflüssig. Schon mehrfach haben sie versucht, ihre Beteiligung an Maßnahmen der Stadtverwaltung zu behindern.

Jetzt soll dem Historiker H, der ein Werk über die Geschichte der Stadt verfaßt hat, die Ehrenbürgerwürde verliehen werden. Da H in früheren Werken die späte Einführung des Frauenwahlrechts in einigen Schweizer Kantonen mit bewunderndem Hinweis auf die dortige "bodenständige Mentalität" verteidigt hat, befürchtet der Bürgermeister (B) bei einer Beteiligung der F Schwierigkeiten. Sie wird deswegen nicht über das Vorhaben informiert und die Beschlußvorlage erst dann im Rat eingebracht, als sie ihren Jahresurlaub angetreten hat. Der Rat, mit dem das Vorgehen informell abgestimmt worden war, beschließt alsbald über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an H. Dieser wird, da er sich zur Zeit in S aufhält, noch vor der Rückkehr der F zum Ehrenbürger ernannt.

F ist der Ansicht, sie hätte informiert und angehört werden müssen, da es sich bei der Verleihung einer Ehrenbürgerwürde um eine Personalangelegenheit handele. Jedenfalls sei eine solche Maßnahme relevant im Hinblick auf die Stellung der Frauen in der Gesellschaft. Und angesichts der Einstellung des H zum Frauenwahlrecht sei dieser keineswegs würdig, Ehrenbürger von S zu sein. B meint hingegen, die Verleihung einer Ehrenbürgerwürde habe beim besten Willen nichts mit den Aufgaben der Frauenbeauftragten zu tun. Im übrigen sei H wegen seines Werkes zur Geschichte der Stadt S und nicht wegen seiner Äußerungen zum schweizerischen Frauenwahlrecht geehrt worden. Im Rat sieht man das ebenso.

F will sich das Vorgehen von Bürgermeister und Rat nicht gefallen lassen und bittet aufgeklärte JuristInnen um Hilfe. Sie möchte wissen, ob sie vor dem Verwaltungsgericht mit Aussicht auf Erfolg gegen die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder den darauf gerichteten Ratsbeschluß klagen kann oder erreichen kann, daß die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der darauf gerichtete Ratsbeschluß zurückgenommen werden müssen oder daß ihre Anhörung nachgeholt werden muß oder daß zumindest festgestellt wird, daß sie rechtswidrig "ausgeschaltet" worden sei.

Was werden Sie Ihr antworten?

¹ Fall frei nach Prof. Dr. Karl-E. Hain.

Fall 5
(Besprechung)

THEMA: Fall zum Kommunalrecht und Verwaltungsprozeßrecht; Kommunalverfassungsstreit; Kompetenzen und Rechte der kommunalen Frauenbeauftragten

LÖSUNGSSKIZZE:²

A. Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Verleihung der Ehrenbürgerwürde

I. Verwaltungsrechtsweg

- 1) Nach Spezialzuweisung an VG: (-)
- 2) Nach der Generalklausel des § 40 I VwGO
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit: (+)
 - hier: Mitwirkung kommunaler Beauftragter im Verfahren, das zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde führt; streitentscheidende Normen der NGO sind solche des öffentlichen Rechts
 - b) Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art: (+)
 - c) Keine abdrängende Spezialnorm: (+)

II. Statthaftigkeit der Klage (Klageart)

- hier: Anfechtungsklage gem. § 42 I, 1. Alt. VwGO, da die Verleihung der Ehrenbürgerwürde einen Verwaltungsakt darstellt

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage

- Ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO wäre ggf. noch durchzuführen, die Klagefrist des § 74 VwGO einzuhalten. Zweifelhaft ist hier jedoch, ob die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 II VwGO gegeben ist:
 - 1) Klagebefugnis wegen Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte als Bürger: (-)
 - auch die allg. Handlungsfreiheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß F "damit leben muß", daß H Ehrenbürger von A ist!
 - auch keine mit Art. 3 II 2, III GG unvereinbare Diskriminierung wegen des Geschlechts! Art. 3 II 2 gewährt i.ü. kein subj. Recht
 - 2) Klagebefugnis wegen Geltendmachung der Verletzung von Mitwirkungsrechten als Frauenbeauftragte: (-)
 - Mitwirkungsrechte der Frauenbeauftragte aus § 5a IV, VI, VII NGO beziehen sich lediglich auf Information und Beteiligung im *Innenbereich* der Gemeindeverwaltung, hier insbes. auf Beteiligung im Vorfeld des Ratsbeschlusses, dem H die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Von diesem Ratsbeschuß ist aber der *Verwaltungsakt* der Verleihung selbst, der mit Außenwirkung ggü. H ergeht und bei dem die Frauenbeauftragte *nicht mitwirkungsberechtigt* ist, zu unterscheiden.

Ergebnis: Eine Klage der F gegen die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an H wäre unzulässig und hätte daher keine Aussicht auf Erfolg.

² Siehe auch die (z.T. abweichende) ausführliche Lösungsskizze mit umfangreichen Nachweisen zu Literatur und Rechtsprechung bei *Hain*, NdsVBl. 2002, 137 ff.

B. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Rücknahme der Verleihung der Ehrenbürgerwürde: (-)

Auch eine Verpflichtungsklage nach § 42 I, 2. Alt. VwGO auf Rücknahme der Verleihung der Ehrenbürgerwürde durch Widerruf nach § 1 I NVerwVfG i.V.m. § 49 II VwVfG³ wäre wegen fehlender Klagebefugnis der F unzulässig und hätte daher keine Aussicht auf Erfolg.

C. Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Ratsbeschuß

I. Verwaltungsrechtsweg

- 1) Nach Spezialzuweisung an VG: (-)
- 2) Nach der Generalklausel des § 40 I VwGO: (+)
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit: (+)
 - b) Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art: (+)
 - Scheinproblem: Obwohl hier eine Variante des Kommunalverfassungsstreites vorliegt, streiten hier nicht unmittelbar am staatlichen Verfassungsleben Beteiligte um in der Verfassung geregelte Rechten und Pflichten.
 - c) Keine abdrängende Spezialnorm: (+)

II. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- AUFBAUHINWEIS: Es empfiehlt sich hier, diesen Prüfungspunkt vorzuziehen, weil sich später bei der Prüfung der Klageart herausstellen wird, daß keine Klageart einschlägig und damit die Klage nicht statthaft ist...

1) Beteiligtenfähigkeit

a) Beteiligtenfähigkeit der Frauenbeauftragten (als Klägerin)

aa) Nach § 61 Nr. 1 VwGO: (-)

- F will hier nicht in ihrer Eigenschaft als natürliche Person sondern als Frauenbeauftragte klagen; diese ist i.ü. Organ und nicht juristische Person

bb) Nach § 61 Nr. 3: (-)

- F ist keine Behörde; zudem sind nach dem nds. Landesrecht (§ 8 I NdsVwGG) nur *Landesbehörden*, nicht Stellen der Gemeinden beteiligtenfähig.

cc) Nach § 61 Nr. 2: (-)

- F ist keine Vereinigung (auch kein Kollegialorgan) sondern Einzelperson
- Außerdem setzt § 61 Nr. 2 Außenrechte und nicht interne Mitwirkungsrechte voraus (STR.).

dd) Nach § 61 Nr. 2 analog: (+)

α) Planwidrige Regelungslücke: (+)

- Regelungslücke für die Geltungmachung von Mitwirkungsrechten (Innenrechten) durch mitwirkungsberechtigte Organe
- auch Wertungsparallelität der geregelten und nicht geregelten Fallgruppen: Zwar dienen Rechte von Organen und Organteilen innerhalb der (kommunalen) Verwaltung nicht der Verselbständigung gegenüber der Verwaltung; die Rechtsträger sind und bleiben Teil der Verwaltung. Ihre Rechte bewirken aber eine *partielle Verselbständigung innerhalb der Verwaltung*, soweit eine solche Verselbständigung im Hinblick auf die einem Organ oder Organteil obliegenden Verwaltungsaufgaben funktionsadäquat ist. Daher besteht eine Ähnlichkeit mit den geregelten Fällen, welche die Regelungslücke als planwidrig erscheinen läßt und damit eine analoge Anwendung des § 61 Nr. 2 VwGO rechtfertigt.

β) Ausstattung der Frauenbeauftragten mit Rechten, die zu einer partiellen Verselbständigung innerhalb der Verwaltung führen: (+)

- Beteiligungsrechte, Anregungs- und Befassungsrechte, Auskunftsrecht und Recht auf Akteneinsicht nach § 5a IV, VI, VII NGO; Recht auf Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5a VIII NGO

³ Eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts nach § 30 II NGO scheidet aus, da dieser ein *nachträgliches* unwürdiges Verhalten voraussetzt; über früheres unwürdiges Verhalten hat die Gemeinde sich vor der Verleihung der Ehrenbürgerwürde Gedanken zu machen.

- b) Beteiligtenfähigkeit der in Betracht kommenden Beklagten: (+)
- aa) Der Gemeinde: (+)
- nach § 61 Nr. 1 VwGO
- bb) Des Rates: (+)
- nach § 61 Nr. 2 VwGO
 - Problem: direkte oder analoge Anwendung des § 61 Nr. 2 VwGO auf kommunale Kollegialorgane wie den Rat?
 - ERSTE ANSICHT: direkte Anwendung, da es sich um "Vereinigungen" (i.w.S.) handelt, denen Rechte (Mitwirkungsrechte) zustehen
 - ZWEITE ANSICHT: analoge Anwendung, da die Vorschrift - direkt angewendet - Außenrechte voraussetzt, die bei Organen nicht gegeben sind

2) Richtiger Klagegegner

- Denkbar wäre zunächst eine Klage gegen die Gemeinde Stadt S, da der angegriffene Ratsbeschuß von einem ihrer Organe getroffen und ihr damit rechtlich zuzurechnen ist (vgl. den Rechtsgedanken des hier nicht direkt anwendbaren § 78 I Nr. 1 VwGO). Da es sich hier aber um eine Streitigkeit innerhalb der Gemeinde handelt und die streitenden Organe selbst beteiligtenfähig sind (s.o.), ist die Klage *unmittelbar gegen das verantwortliche Organ* zu richten. Dies ist hier der Rat als das nach § 40 I Nr. 6 VwGO für die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts zuständige und hier tätig gewordene Gemeindeorgan.

III. Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart)

1) Anfechtungsklage gem. § 42 I, 1. Alt. VwGO: (-)

- Ratsbeschuß mangels Außenwirkung kein VA (dieser liegt nicht in der politischen Entscheidung des Rates über die Ehrenbürgerwürde sondern erst im Akt ihrer Verleihung, der Ernennung zum Ehrenbürger)

2) Leistungsklage

- Problem: kassatorische Leistungsklage auf Aufhebung eines verwaltungsinternen Aktes durch das Verwaltungsgericht?
 - TEIL DER LIT.: (+), angemessene Lösung der Problematik der statthaften Klageart beim Kommunalverfassungsverstreit
 - STELLUNGNAHME: (-), da dies die der VwGO zugrunde liegende Differenzierung zwischen Leistungsklagen und Gestaltungsklagen mißachten würde; eine kassatorische Leistungsklage wäre im System der Klagearten nach dem deutschen Recht etwas Absurdes

3) Allgemeine Gestaltungsklage

- Problem: gibt es eine allgemeine Gestaltungsklage im deutschen Verwaltungsprozeßrecht?
 - TEIL DER LIT.: (+), angemessene Lösung der Problematik der statthaften Klageart beim Kommunalverfassungsverstreit
 - STELLUNGNAHME: (-), da in der VwGO weder geregelt noch vorausgesetzt. Insbes. läßt § 43 II VwGO nicht etwa darauf schließen, daß die VwGO eine *allgemeine* Gestaltungsklage kenne; § 43 II nimmt neben der Anfechtungsklage auf besondere Gestaltungsklagen wie die Vollstreckungsgegenklage (§ 167 VwGO i.V.m. § 767 ZPO) und die Drittwiderspruchsklage (§ 167 VwGO i.V.m. § 771 ZPO) Bezug. Ein zwingendes Bedürfnis der Einführung einer allgemeinen Gestaltungsklage besteht i.ü. nicht, denn der Kläger kann sein Interesse ggf. auch durch eine Klage, die auf Verpflichtung des Beklagten zur (eigenen) Aufhebung seiner Maßnahme gerichtet ist, verfolgen.

4) Klage sui generis?

- von FRÜHER HM zum Problem des Kommunalverfassungsverstreits angenommen
- STELLUNGNAHME: (-), da System der Klagearten in der VwGO abschließend (allenfalls Ausweitung der geregelten oder offensichtl. vorausgesetzten Klagearten im Rahmen von Analogien möglich); außerdem kein Bedürfnis, da Fallgestaltungen des Kommunalverfassungsverstreits bereits mit den bestehenden Klagearten erfaßbar (z.B. ggf. Klage auf Verpflichtung zur Aufhebung der Maßnahme oder auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens; eine Klage auf unmittelbare Aufhebung einer Maßnahme durch das Gericht ist unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht zwingend erforderlich)

Ergebnis: Eine Klage der F gegen den der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an H zugrunde liegenden Ratsbeschuß wäre mangels einer einschlägigen (statthaften) Klageart ebenfalls unzulässig und hätte daher ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg.

D. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Aufhebung des Ratsbeschlusses

Auch eine solche Klage wäre mangels einer zur Verfügung stehenden Klageart nicht statthaft und daher unzulässig und hätte keine Aussicht auf Erfolg. Zu denken wäre an eine (*allgemeine*) *Leistungsklage*, denn die Klage richtete sich auf Verurteilung zu einer Leistung, die keinen VA darstellt (der Aufhebung des Ratsbeschlusses durch einen neuen Ratsbeschuß). Das *Leistungsbegehren* hat sich hier jedoch *erledigt*, denn der Ratsbeschuß wurde bereits durch eine weitere Maßnahme, nämlich den VA der Verleihung der Ehrenbürgerwürde, "vollzogen". Die Aufhebung des Ratsbeschlusses würde diesen VA nicht in seinem Bestand berühren, H bliebe Ehrenbürger der Stadt S.

E. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Nachholung der Anhörung

Auch eine solche Klage, die ggf. als (*allgemeine*) *Leistungsklage* zulässig sein könnte, scheidet hier aus, da sich das Leistungsbegehren mit dem Ratsbeschuß und der Verleihung der Ehrenbürgerwürde bereits *erledigt* hat.

F. Erfolgsaussichten einer Klage auf Feststellung der Verpflichtung des B zur Unterrichtung der F über die Befassung des Rates

I. Zulässigkeit

1) Verwaltungsrechtsweg: (+)

2) Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart)

In Betracht kommt eine Feststellungsklage gem. § 43 VwGO oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO analog.

- Eine Feststellungsklage gem. § 43 VwGO ist auf die *Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses* gerichtet ist. Ein Rechtsverhältnis ist die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm (des Öffentlichen Rechts) sich ergebende Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache,⁴ hier eines Organes der Gemeinde zu einem anderen (*Organverhältnis*). Gegenstand der Feststellungsklage kann *auch* die *Feststellung* des Bestehens oder Nichtbestehens eines selbständigen Teiles eines Rechtsverhältnisses, und zwar auch *von einzelnen Pflichten* oder Berechtigungen sein.⁵ Hier geht es um die zwischen der Frauenbeauftragten und dem Bürgermeister streitige Pflicht des letzteren aus § 5a VII S. 1 NGO, erstere rechtzeitig vor der Befassung des Rates von den Plänen der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an H zu informieren. Das Bestehen dieser konkreten Pflicht kann vom Verwaltungsgericht im Rahmen einer Feststellungsklage festgestellt werden.
- Da mit der Feststellungsklage eine in der VwGO geregelte Klageart einschlägig ist, scheidet hier eine grundsätzlich denkbare *Fortsetzungsfeststellungsklage* auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Ratsbeschlusses *in doppelter Analogie* zu § 113 I 4 VwGO aus (doppelte Analogie wegen der Erledigung nach statt vor Klageerhebung und wegen der Tatsache, daß es sich beim Ratsbeschuß nicht um einen VA handelt). Gleiches gilt im übrigen für die von der FRÜHER HM bei Kommunalverfassungsstreitigkeiten angenommene *Klage sui generis*. Einschlägige Klageart ist also die Feststellungsklage gem. § 43 VwGO.

3) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage

- a) Keine Möglichkeit der Verfolgung der Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage (Subsidiarität der Feststellungsklage, § 43 II 1 VwGO): (+)
- b) Feststellungsinteresse gem. § 43 II VwGO: (+)
 - berechtigtes Interesse, da es um die Feststellung eigener Rechte der F als Frauenbeauftragter geht, die von B bestr. werden

⁴ Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2003, § 18 Rdnr. 7 m.w.N.

⁵ Hufen, a.a.O., § 18 Rdnr. 16.

- berechtigtes Interesse an baldiger Feststellung trotz abgeschlossenen Sachverhaltes, da *Wiederholungsgefahr*
- c) Klagebefugnis analog § 42 II VwGO?
 - nicht erforderlich, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage in § 43 VwGO abschließend geregelt sind; eine analoge Anwendung gesetzlicher Zulässigkeitsvorschriften für andere Klagearten widerspräche der klaren Entscheidung des Gesetzgebers (GANZ HM)
 - i.ü. kann F hier die Verletzung der umstr. eigenen Rechte aus § 5a VII 1 geltend machen.
- 4) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - a) Beteiligtenfähigkeit
 - aa) der F: (+) (nach § 61 Nr. 2 VwGO analog, s.o., C.II.1.a.dd)
 - bb) des B: (+) (nach § 61 Nr. 2 VwGO analog, vgl. oben, C.II.1.a.dd)
 - b) Richtiger Klagegegner: B in seiner Eigenschaft als Bürgermeister (vgl. oben, C.II.2)

II. Begründetheit

Eine Feststellungsklage der F wäre begründet, wenn zwischen ihr und B ein Rechtsverhältnis bestanden hat, kraft dessen B verpflichtet war, sie von der Befassung des Rates mit der Entscheidung über eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an H zu informieren. Eine solche Verpflichtung könnte sich hier aus § 5a VII 1 NGO ergeben, der dem Bürgermeister auferlegt, die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr (ggf. auch aus eigener Initiative) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fraglich ist, ob der Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten hier berührt war.

- 1) Personalangelegenheit (§ 5a VII 2 NGO): (-)
 - Personalangelegenheiten i.S.d. § 5a VII 2 NGO sind nur Angelegenheiten des Dienstpersonals, also der Beamten und Angestellten der Gemeinde
- 2) Sonstige Angelegenheiten i.S.d. § 5a IV 2 NGO (Vorhaben, Entscheidungen, Programme und Maßnahmen mit Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft): (+)
 - Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten beschränkt sich nicht auf Maßnahmen mit verwaltungsinternen Auswirkungen
 - Verleihung einer Ehrenbürgerschaft kann wegen des damit ausgesprochenen Vorbildcharakters des Ehrenbürgers als Person im Ganzen Auswirkungen auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft haben; dies gilt insbes., wenn der Betroffene bereits wie hier öffentlich zu frauenrelevanten Fragen Stellung genommen hat.

Eine Feststellungsklage wäre daher auch begründet.

Eine Klage der F gegen den B auf Feststellung, daß er verpflichtet gewesen wäre, sie rechtzeitig über die Befassung des Rates mit der Entscheidung über eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft an H zu informieren, wäre also zulässig und begründet und hätte damit Aussicht auf Erfolg.

G. Erfolgsaussichten einer Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Rates zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme und Stellungnahme der F vor der Beschlußfassung

I. Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg: (+)
- 2) Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart): (+)
 - auch hier als *Feststellungsklage* gem. § 43 VwGO. Hier geht es um die zwischen F und dem Rat streitige Pflicht des Rates nach § 5a VI 1, 2 NGO, nicht über die Ehrenbürgerschaft zu entscheiden, ohne der F die Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung und zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage
 - a) Keine Möglichkeit der Verfolgung der Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage (Subsidiarität der Feststellungsklage, § 43 II 1 VwGO): (+)
 - b) Feststellungsinteresse gem. § 43 II VwGO: (+)
 - vgl. oben, F.I.3.b; insbes. besteht auch hier Wiederholungsgefahr

- 4) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - a) Beteiligtenfähigkeit
 - aa) der F: (+) (s.o.)
 - bb) des Rates: (+) nach § 61 Nr. 2 VwGO (STR., ob analog, s.o., C.II.1.b)
 - b) Richtiger Klagegegner: der Rat (vgl. oben, C.II.2)

II. Begründetheit

Eine Feststellungsklage der F wäre begründet, wenn zwischen ihr und dem Rat ein Rechtsverhältnis bestanden hat, kraft dessen der Rat verpflichtet war, nicht über die Ehrenbürgerschaft zu entscheiden, ohne F die Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung und zur Stellungnahme zu geben. Eine solche Verpflichtung könnte sich aus § 5a VI 1, 2 NGO ergeben. Es handelte sich hier um eine Angelegenheit, die den Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten berührte (s.o.); F hätte also an der Ratssitzung teilnehmen dürfen und auf ihr Verlangen angehört werden müssen.

Zwar hat der Rat der F die Teilnahme an der betr. Ratssitzung nicht untersagt (und hätte sie, wenn sie erschienen wäre, auch angehört); ihre Nichtteilnahme ist vielmehr auf ihre urlaubsbedingte generelle Abwesenheit zurückzuführen. Doch war den Ratsmitgliedern bekannt, daß F von B nicht rechtzeitig informiert worden und ihr ein Gebrauch ihrer Rechte gegenüber dem Rat aus § 5a VI S. 1, 2 NGO deswegen nicht möglich war. In dieser Situation konnte der Rat nicht unmittelbar in der Angelegenheit entscheiden, ohne den Zweck der Mitwirkungsrechte der F zu vereiteln. Er war deswegen verpflichtet, von einer Beschlußfassung abzusehen oder die Beschlußfassung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, an der die (davon zu unterrichtende) F teilnehmen und auf der sie ggf. eine Stellungnahme abgeben konnte.

Auch eine Klage der F gegen den Rat auf Feststellung, daß er verpflichtet gewesen wäre, mit der Beschlußfassung über die Ehrenbürgerschaft des H zu warten, bis sie Gelegenheit zur Sitzungsteilnahme und Stellungnahme hatte, wäre also zulässig und begründet und hätte damit Aussicht auf Erfolg.

VERTIEFUNGSHINWEIS:

Siehe auch die ausführliche Lösungsskizze bei *Hain*, NdsVBl. 2002, 137, die zahlreiche weitere Nachweise zu den Problemstellungen des Kommunalverfassungsstreits enthält. Siehe dazu außerdem *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2003, § 21; *Ipsen*, Niedersächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl. 1999, § 10; *Stumpf*, BayVBl. 2000, 103 (für allg. Gestaltungsklage). Zu den Beauftragten im Kommunalrecht siehe *Weidemann*, VR 2000, 91. Zur Vereinbarung der Verpflichtung zur Frauenbeauftragten mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung siehe NdsStGH, NVwZ 1997, 58 = NdsVBl 1996, 87 und BVerfGE 91, 228.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (tel. 39-46.37, e-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

A. Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Verleihung der Ehrenbürgerwürde

I. Verwaltungsrechtsweg

- 1) Nach Spezialzuweisung
- 2) Nach § 40 I VwGO

II. Statthaftigkeit der Klage (Klageart)

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage

- 1) Klagebefugnis wegen Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte als Bürger
- 2) Klagebefugnis wegen Geltendmachung der Verletzung von Mitwirkungsrechten als Frauenbeauftragte

B. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Rücknahme der Verleihung der Ehrenbürgerwürde

- als Verpflichtungsklage; unzulässig mangels Klagebefugnis

C. Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Ratsbeschuß

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 1) Beteiligtenfähigkeit
 - a) der Frauenbeauftragten
 - aa) Nach § 61 Nr. 1 VwGO
 - bb) Nach § 61 Nr. 3 VwGO
 - cc) Nach § 61 Nr. 2 VwGO
 - dd) Nach § 61 Nr. 2 VwGO analog
 - b) der in Betracht kommenden Beklagten
 - aa) der Gemeinde
 - bb) des Rates
 - Problem: nach § 61 Nr. 2 direkt oder analog?

- 2) Richtiger Klagegegner

III. Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart)

- 1) Anfechtungsklage
- 2) Leistungsklage
 - Problem: kassatorische Leistungsklage?
- 3) Allgemeine Gestaltungsklage
 - Problem: allgemeine Gestaltungsklage im deutschen Verwaltungsprozeßrecht?
- 4) Klage sui generis?

D. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Aufhebung des Ratsbeschlusses

- als Leistungsklage
- (-) wegen Erledigung durch "vollziehenden" selbständigen Akt der Verleihung

E. Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zur Nachholung der Anhörung

- als Leistungsklage
- (-) wegen Erledigung durch Ratsbeschluß und Akt der Verleihung

F. Erfolgsaussichten einer Klage auf Feststellung der Verpflichtung des B zur Unterrichtung der F über die Befassung des Rates

I. Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart)
- 3) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage
 - a) Keine Möglichkeit der Gestaltungs- oder Leistungsklage (43 II 1 VwGO)
 - b) Feststellungsinteresse gem. § 43 II VwGO: (+)
 - c) Problem: Klagebefugnis analog § 42 II VwGO?
- 4) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - a) Beteiligtenfähigkeit
 - b) Richtiger Klagegegner

II. Begründetheit

- 1) Verpflichtung nach § 5a VII 1 u. 2, da Personalangelegenheit
- 2) Verpflichtung nach § 5a VII 1, da sonstige Angelegenheit i.S.d. § 5a IV 2

G. Erfolgsaussichten einer Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Rates zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme und Stellungnahme der F vor der Beschlußfassung

I. Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Statthaftigkeit der Klage (einschlägige Klageart)
- 3) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage
 - a) Keine Möglichkeit der Gestaltungs- oder Leistungsklage (43 II 1 VwGO)
 - b) Feststellungsinteresse gem. § 43 II VwGO: (+)
- 4) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - a) Beteiligtenfähigkeit
 - b) Richtiger Klagegegner

II. Begründetheit